

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/3/20 4Ob317/84, 4Ob314/87, 4Ob334/97i, 4Ob170/01f, 4Ob136/03h, 4Ob211/08w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.03.1984

Norm

ZugG §1 Abs2

Rechtssatz

Erst ein krasses Mißverhältnis zwischen dem objektiven Wert der Nebenware (Nebenleistung) und dem für sie geforderten "Entgelt" wird regelmäßig die (widerlegbare) Vermutung einer nicht ernstgemeinten, nur zur Verschleierung der Unentgeltlichkeit geforderten "Scheinvergütung" begründen. - "Club Kleine Zeitung"

Entscheidungstexte

- 4 Ob 317/84

Entscheidungstext OGH 20.03.1984 4 Ob 317/84

Veröff: ÖBI 1984,68

- 4 Ob 314/87

Entscheidungstext OGH 10.03.1987 4 Ob 314/87

Beisatz: Luster und Schlafzimmer. (T1) Veröff: MR 1987,66 = WBI 1987,193 = ÖBI 1987,132

- 4 Ob 334/97i

Entscheidungstext OGH 12.11.1997 4 Ob 334/97i

Auch

- 4 Ob 170/01f

Entscheidungstext OGH 12.09.2001 4 Ob 170/01f

nur: Erst ein krasses Mißverhältnis zwischen dem objektiven Wert der Nebenware (Nebenleistung) und dem für sie geforderten "Entgelt" wird regelmäßig die (widerlegbare) Vermutung einer nicht ernstgemeinten, nur zur Verschleierung der Unentgeltlichkeit geforderten "Scheinvergütung" begründen. (T2) Beisatz: Ob ein Scheinentgelt vorliegt, bestimmt sich demnach nicht nach dem Eindruck des Verkehrs, sondern nach der Kalkulation des Anbieters. (T3)

- 4 Ob 136/03h

Entscheidungstext OGH 24.06.2003 4 Ob 136/03h

nur T2; Beisatz: Ein Scheinpreis liegt nicht schon dann vor, wenn der Preis der Nebenware unter dem Normalpreis oder sogar unter dem Einstandspreis liegt. (T4)

- 4 Ob 211/08w

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 211/08w

Auch; Beisatz: Hier: Unterschreiten des Marktpreises um 87 %. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0084658

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at